selabenes (foll mahrscheinlich blind oder nicht scharf gelabenes) Feuergewehr von ihren Fluren und aus ihren Walbern zu versscheuchen, weil dies bekanntlich das einzige Schutzmittel sei.

Die grafliche Berrschaft zu Wechfelburg und mit ihr bas bafige Juftigamt ichienen jeboch anderer Meinung gu fein ; benn als fie eines Tages gemeinschaftlich bie Rehe von ihren Fluren weggetrieben hatten, waren fie nicht nur von dem graflichen Revierforfter angehalten, fondern auch von bem Juftigamte in eine Eriminaluntersuchung verwickelt und zweien von ihnen feien bie Flinten bei einer zu biefem 3mede bei ihnen veranftalteten Haussuchung weggenommen und gegen fie die Urt. 275 und 276 bes Criminalgefegbuchs geltenb gemacht worben, obichon biefe Paragraphen nur auf den Fall ber Beeintrachtigung frember Jagbgerechtigfeit fich bezogen, ein Fall, ber nach bem Gin= geständniß bes herrschaftlichen Bevollmächtigten bei ihnen gar nicht vorhanden mare. Da nun beim vorigen Canbtage bie hohe Staatsregierung jum Bortheil ber Jagbberechtigten ein Erlauterungsgefet, im Ginverftandniß mit ben Landftanben, erlaffen - habe, fo glaubten fie feine unbescheibene Bitte zu magen, wenn fie fich ber hohen zweiten Rammer nahten:

Hammer, die Staatsregierung ersuchen, sie gegen den beträchtlichen Wild=, und namentlich Rehstand in der Herrschaft Wechselburg dadurch zu schützen, daß ihnen gesehlich gestattet werde, das auf ihren Feldern und in ihren Wäldern sich aufhaltende Wild, namentlich die Rehe, mittelst ungeladener Flinten und sonstiger Feuersgewehre abzutreiben.

Die zweite Kammer, an welche diese Petition zuerst ges langte, war der Meinung, daß der Gegenstand dieser Petition insofern ganz außer dem Bereiche der ständischen Verwendung liege, als

1) wegen ber Klage über allzu großen Wildstand von ben Petenten nirgends nachgewiesen worden ift, daß sie das gegen bereits eine Remedur auf dem Wege der Be-

schwerde gefucht hatten, und als

2) die Stande fich schwerlich fur berechtigt halten konnen, bei ber hohen Staatsregierung zu Gunften der Petenten eine Ausnahme vom Criminalgefegbuche zu beantragen, in beffen Artitel 275 es ausbrucklich heißt: "Wer auf einem fremben Sagdveviere ohne Erlaubnif besjenigen, bem auf bemfelben bie Jagdgerechtigkeit aufteht, ober ber die Aufficht baruber hat, eine Blinte oder Buchfe führt, von welcher bas Schlog nicht abgeschraubt ift, ift mit 8-14 Tagen Gefangnif ober verhaltnigmaßiger Gelbbufe und hierbei mit bem Berlufte bes Gewehrs gu bestrafen." fowie bann auch nach Artitel 276: "Diejenigen, welche bie Bewehre, mit benen fie auf fremben Wildbahnen von bem Sagdberechtigten, ober Revierauf= feber, ober Polizeibeamten betroffen werben, auf beren Berlangen nicht vorzeigen, ober nicht nieberlegen, ober fich weigern, bas Gewehr abzugeben ober bem Unhaltenben an Gerichtsftelle zu folgen, mit Gefangnifftrafe bis ju 3 Monaten belegt werben follen." Die zweite Rammer hat baher biefe Petition abgewiesen, diefelbe jedoch, ba bie Petenten in bem Petito zugleich bie Berwendung der erften Rammer in Unspruch nehmen, dahin abzugeben beschloffen.

Auch die unterzeichnete vierte Deputation der ersten Kams mer empfiehlt aus den oben angeführten Granden der geehrten ersten Kammer, dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten.

Prafibent v. Gersborf: Sat Jemand Etwas bei bem Bortrage zu bemerken?

v. Watborf: Nur eine Bemerkung wollte ich mir erlausben. Soweit ich den Vortrag des Herrn Referenten verstanden habe, so ist das Petitum darauf gerichtet, daß die zweite Kammer im Verein mit der ersten Kammer sich für die Petition verwenden solle. Die Ueberschrift ist aber nur an die zweite Kammer gerichtet, und es ist mir daher nicht klar, wie sie in der bestreffenden Deputation zur Verathung und zum Vortrage geskommen ist.

Burgermeister Wehner: Soviel ich mich erinnere, ist barauf angetragen, sie an die erste Kammer mit abzugeben.

Biceprafident v. Carlowig: Buvorberft mochte man fragen, ob diefe Eingabe als Beschwerbe ober als Petition anzu= feben fei. Im Allgemeinen bin ich aber ber Unficht bes Herrn v. Wagborf, und ich habe biefe Unficht auch schon felbst vor einigen Zagen bargelegt, obichon fpater, als biefe Gingabe an uns gelangte, fo daß ich baber meiner Meinung auf diefe Gingabe keine rudwirkende Rraft verschaffen konnte. Wenn namlich eine Petition bei einer Rammer eingereicht wird und bie Ueber= schrift nur an die betreffende Rammer tragt, so kommt nichts barauf an, ob im Schlugpetitum gefagt ift, man erwarte eine Remedur vonnur diefer ober von beiben Rammern. Es liegt bas in ber verfaffungsmäßigen Stellung ber Rammern, weil, wenn auch eine Rammer fich einer Petition annimmt, diese Petition bennoch nicht eher an die Staatsregierung gelangen fann, als bis die andere Rammer bamit einverstanden ift, baher benn biefe erft gehort werben muß. Wenn aber die Rammer, an welche bie zufolge ber Aufschrift ihr allein zugewiesene Gingabe gelangte, bie Sache auf fich beruhen lagt, fo bin ich ber Meinung, es fei nicht angemeffen, fobann die Gingabe noch an die andere Rammer ju bringen. Es kommt mir bies namlich vor, wie eine Bubringlichkeit, die ich nicht im Interesse ber Petenten finde. Denn wir muffen annehmen, bag bie Petenten zu ber Rammer, an welche fie die Petition bringen, ein befonderes Bertrauen haben, und, wenn fie dies vielleicht zur andern Rammer nicht haben, auch nicht wunschen werben, bag fich biefe nachträglich noch mit ihrer von ber ermahlten Rammer gurudgewiesenen Petition beschäftige. Ich wurde baher, wenn heute erft biefer Gegenftand auf ber Regiftranbe vorfame, ber Unficht bes herrn v. Wagborf beitreten muffen.

Burgermeister Wehner: Die Deputation konnte nicht anders als Bericht erstatten, weil ihr der vorliegende Gegenstand zur Begutachtung zugewiesen worden war; übrigens aber werden wir aus dieser, wie soll ich sagen, Petitionen und Besichwerdenconfusion mit festen Beschlüssen nicht herauskommen, da die Beschlüsse, welche die erste Kammer und die zweite Kamsmer gefaßt hat, sich ganz entgegentreten. Wir werden und daher bei jedem einzelnen Fall helfen mussen, so wie es geht.

Pring Johann: Ich kann biefe Petitionen= und Beschwerbenconfusion nicht entbeden, unser Verfahren ift einfach

I. 26.